

BESCHLUSSVORLAGE	Datum	28.06.2021	TOP
	Amt	Haupt- und Personalamt	
	AZ		

BV-Nr.:
2021-319

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin	öff./nichtöff
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.07.2021	öffentlich

Beteiligte Ämter:

vorangegangene Beschlussvorlagen:

Finanzierung: Mittel stehen mit EUR zur Verfügung	Kosten EUR	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/>	Jahr:
		Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	
		Produkt und Sachkonto:		

üpl./apl. - Deckungsvorschlag:

Anlagen: Schreiben von Herrn Horst Strümann

Betrifft:
Ausscheiden von Stadtrat Horst Strümann aus dem Gemeinderat - Feststellung eines wichtigen Grundes

Beschlussvorschlag:

Bei Stadtrat Horst Strümann liegt ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 22. Juli 2021 nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung (GemO) vor.

Sachdarstellung und Begründung:

Herr Strümann hat mit Schreiben vom 28.06.2021 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Nach § 16 GemO kann ein ehrenamtlich Tätiger das Ausscheiden aus wichtigen Gründen verlangen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der ehrenamtlich Tätige nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO mindestens 10 Jahre lang dem Gemeinderat angehört. Diese Voraussetzung liegt bei Herrn Strümann vor, der seit 32 Jahren Mitglied des Gemeinderates ist.

gez.
Julian Dierstein

Anlage:

§ 16 GemO Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.